



Bebauungsplan **Planübersicht** (4)

Pohlstadt-Tich 4,4a, 3. Erweiterung

- Vereinfachte Änderung -

— — — Geltungsbereich B-Plan gleich Geltungsbereich der Änderung

3. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen, Sichtflächen

Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO.

1 : 1 : 5.000

Die Fahr- und Abstellflächen für UKW sind zu versiegeln, um das Eindringen des Fahrflächenwassers in den Boden zu verhindern. PKW-Stellplätze sind entsprechend rechtlicher Vorschriften zu befestigen. Die Flächen im Bereich der PKW- und UKW-Zufahrten und -Abstellplätze, die keiner Befestigung bedürfen, müssen gem. Bepflanzungsvorschlag begrünt werden.

Das Zu- und Ausfahrtsverbot des öffentlichen Weges im Bereich vor der betrieblichen Abwasseranlage kann durch eine Zufahrt für die Unterhaltung der Anlagen unterbrochen werden.

Vor Garagen ist ein Abstellplatz (Stauraum) von mindestens 5,50 m Tiefe bis zur vorderen Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) einzurichten.

Die Sichtflächen an Kreuzungen, Einmündungen und Kurven sind von jeder sichtbehindernden Nutzung mit Höhen > 0,80 m und < 2,90 m, gemessen von Oberkante Fahrbahn, freizuhalten.

Nebenanlagen sind nur bis zu einer maximalen Gesamthöhe von bis zu 70 m über Höhe der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig, bei Windkraftanlagen ist die Nabenhöhe maßgebend.

